



VII D.

100/548 9/

Pa. 73  
1

# PATENT,

Daß alle und jede,

Welchen

## Unter-Officers

Oder

## Gemeine Soldaten,

Ausser ihren Garnisonen begegnen/nach derer-  
selben Pässen fragen, und sich solche unnachbleiblich  
vorzeigen lassen, oder die solches weigernde für Deser-  
teurs halten, und mit denenselben als Mit-Deser-  
teurs verfahren sollen, bey Vermeidung der hier-  
inn determinirten schweren Strafe;

Und

Daß die ausser ihren Garnisonen sich befindende Un-  
ter-Officers und gemeine Soldaten, ihre Pässe in denen Städ-  
ten und Dörffern, welche sie passiren, überall vorzeigen und un-  
terschreiben lassen sollen, und zwar alles das, bey Vermei-  
dung der, auf die Desertion gesetzten Strafe.

Sub Dato Berlin, den 15. Septembr. 1730.

MAGDEBURG

Gedruckt bey Christoph Salfelds Königl. Preuß. privil. Regierungs-  
Buchdr. nachgelassenen Wittwe.





**S**eine Königliche  
Majestät in Preussen etc.

Unser allergnädigster Herr, haben zwar zu Verhütung der Desertionen, und damit denen Deserteurs um so vielmehr die Gelegenheit benommen werde, fortzukommen, durch die unterm 2. Augusti 1722. und 4. Julii 1723. emanirte Ediccta geordnet und befohlen, daß die Commandeurs und Officiers von denen Regimentern denen auf Commando geschickten oder beurlaubten Unter-Officiers und gemeinen Soldaten, Pässe, welche mit des Regiments Siegel und des Officiers Petschafft und Unterschrift, der solchen ausstellet, bedrucket und ausgefertiget, ertheilen, ohne dergleichen aber kein gemeiner Soldate noch Unter-Officier außserhalb seiner Garnison passiret, sondern alle diejenigen, welche sich damit nicht legitimiren und solche Pässe vorzeigen können, als Deserteurs angesehen und angehalten werden sollen: Die Erfahrung aber hat dennoch gelehret, daß diese Präcaution den intendirten Effect noch nicht völlig gethan, indem die beurlaubte Unter-Officiers und Soldaten entweder die

die Pässe nicht haben vorzeigen wollen, oder die Unterthanen aus Nachlässigkeit oder unzeitiger Furcht nicht ernstlich darnach ge-  
 fraget, und unablässig auf deren Vorzeigung nicht bestanden, son-  
 dern diejenigen, welche ihnen auf dem Felde, oder auf denen Heer-  
 Strassen und anderswo begegnet, ohne die Pässe nachzusehen,  
 passiren lassen, wodurch denn mancher Deserteur fortgekomen,  
 Se. Königliche Majestät aber über die obangezogene Edi-  
 cta mit allem Nachdruck von jedermänniglich gehalten und die  
 Desertionen auf alle Weise verhindert wissen wollen;

Als wiederhohlen und erneuern Sie nicht allein sothane  
 Edicta hiemit, sondern setzen, ordnen und befehlen auch Kraft  
 dieses nochmahlen so gnädig als ernstlich, daß die Unter-Offi-  
 ciers und gemeine Soldaten, welche auf Commando geschickt  
 oder beurlaubet werden, den von ihrem commandirenden Of-  
 ficier bekommenen Paß in denen Städten und Dörffern, welche  
 sie passiren, von denen Gerichts-Obriigkeiten, von denen von  
 Adel, von Magisträten, von Predigern, von Schulzen, oder auch  
 von dem Hüter im Dorffe, bey Vermeidung der auf die Deser-  
 tion gesetzten Leibes- und Lebens-Straffe, unterschreiben lassen,  
 auffser dem auch einem jeden, welcher ihnen auf dem Wege, es sey  
 im Felde oder anderswo begegnet, und nach dem Paß fraget, sol-  
 chen sogleich, ohne einsige Difficultät oder Weigerung unter  
 iest gedachter Straffe vorzeigen sollen;

Ferner wird auch allen und jeden Unterthanen in Städ-  
 ten und auf den Dörffern hierdurch aufs nachdrücklichste und bey  
 Vermeidung 100. Thaler, oder nach Befinden anderer empfind-  
 licher Leibes-Straffe anbefohlen, wann jemand von ihnen einen  
 Unter-Officier und Soldaten auffser seiner Garnison, es sey  
 wo es wolle, antrifft, denselben sogleich nach seinem Paß zu fragen,  
 sich solchen unnachlässig zeigen zu lassen, und dabey nachzusehen,  
 ob es damit seine Richtigkeit habe, und falls kein richtiger Paß  
 vorgezeiget werden könnte oder wolte, ist es sofort von demselben in  
 der nächsten Stadt oder Dorff, der Obrikeit, denen Schulzen  
 und Geschwornen zu melden, welche dann bey solchem befindenden  
 Man-

1334

Mangel eines richtigen Passes, sich des Soldaten oder Unter-Of-  
ficiers als eines Deserteurs bemächtigen, oder zu dem Ende  
demselben mit Fleiß nachsetzen, ihn arretiren, und an die nächste  
Garnison abliefern, da dann denenjenigen, welche den Deser-  
teur attrapiret und geliefert, die, in dem Edicto vom 29.  
Januar. 1723. versprochene 12. Thaler aus der Accise-Casse  
bezahlet werden sollen. Ubrigens bleibt es wegen Verfolgung  
der Deserteurs bey dem unterm 3. Jan. 1724. emanirten  
Reglement, wornach sich ein jeder zu achten, und für der ge-  
setzten schweren Straffe zu hüten hat.

Urkundlich unter Seiner Königlichen Majestät eigenhändi-  
gen Unterschrift und vordrucktem Inseigel. Gegeben Berlin,  
den 15. Septembr. 1730.

Dr. Wilhelm.



Kg 4227

2°

(I)



TA-FL

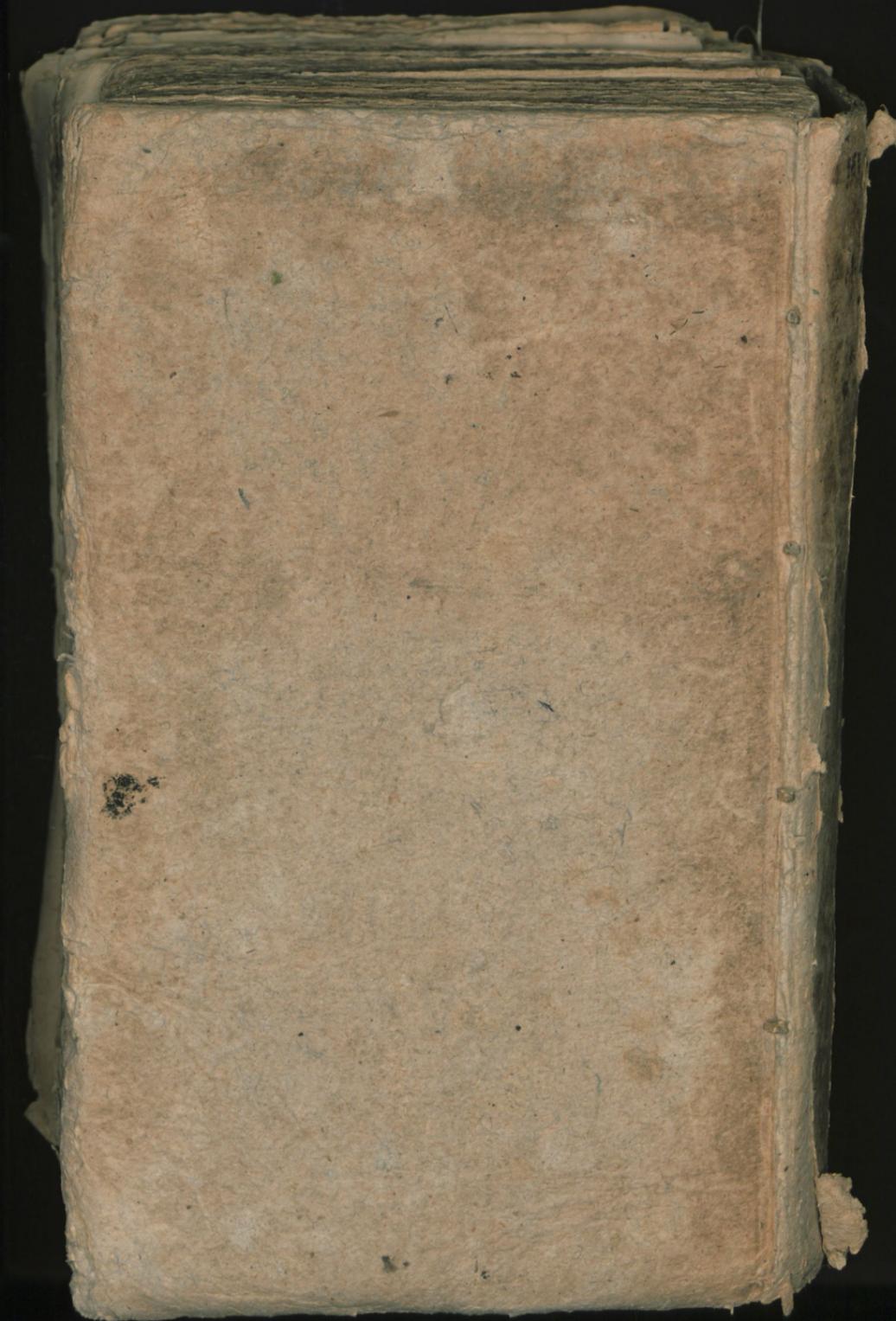
6078 Nr 93 = Handwritten

Retro U

DA

207





# PATENT,

aß alle und jede,  
Welchen  
r-Officers

Oder  
eine Soldaten/

in Garnisonen begegnen/nach derer  
en, und sich solche unnachbleiblich  
er die solches weigernde für Deser-  
mit denenselben als Mit-Deser-  
sollen, bey Vermeidung der hier  
inirten schweren Strafe;

Und  
in Garnisonen sich befindende Un-  
eine Soldaten, ihre Pässe in denen Städ-  
he sie passiren, überall vorzeigen und un-  
sollen, und zwar alles das, bey Vermei-  
die Desertion gesetzten Strafe.

Sub Dato Berlin, den 15. Septembr. 1730.

MAGDEBURG,

Gedruckt bey Christoph Salfelds Königl. Preuss. privil. Regierungs-  
Buchdr. nachgelassenen Wittwe,

